

### **Bestattung von Sozialhilfeempfängern**

Entsprechend c. 1181 CIC ist die Begräbnisfeier ohne Ansehen der Person zu halten und den Armen die gebührende Begräbnisfeier nicht vorzuenthalten. Da die Kommunen vom Gesetzgeber her nicht mehr verpflichtet sind, bei Sozialhilfeempfängern für die Kosten einer kirchlichen Bestattung aufzukommen, wird darauf hingewiesen, dass auch in diesem Fall Requiem und Bestattung zu halten sind. Von einer Rechnungsstellung ist abzusehen.